

Antragsrückgabe bitte an:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Geschäftsbereich Recht und Beratung
Ausnahmeverfahren
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

E-Mail: ausnahmebewilligungen@hwk-rhein-main.de

Wichtiger Hinweis

für Antragsteller im Elektrotechniker- und Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung lediglich den handwerksrechtlichen Bereich abdeckt und bestimmte Tätigkeiten den Nachweis erfolgreich besuchter Lehrgänge für die notwendige Konzession des jeweiligen Versorgungsunternehmens voraussetzen.

Diese Konzession erfordert regelmäßig, je nach ausgeübter Tätigkeit, einen gesonderten theoretischen und/oder praktischen Befähigungsnachweis. Dieser Nachweis kann für das Elektrotechnikerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TREI-Lehrgang erbracht werden und für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TRGI-, TRWI- und/oder WHG-Lehrgang erbracht werden. Wegen weiterer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung.

Hinweis für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

Die Ausnahmegewilligung beziehungsweise Ausübungsberechtigung deckt lediglich den handwerksrechtlichen Bereich ab. Wegen Fragen zur Abgasuntersuchung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Innung in Verbindung.

Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 HwO.

Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die konkrete Gebührenehöhe richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 1. Januar 2005:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung 7b HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer **unbefristeten** und **unbeschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Bei Erteilung einer **unbefristeten**, aber **beschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550 €**.
- Für die Erteilung einer **befristeten** und **unbeschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450 €**.
- Bei Erteilung einer **befristeten** und **beschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350 €** fällig.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr **bis zu 75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrags, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von **bis zu 50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vom Antragsteller nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, wird ein **Sachkundenachweis** erforderlich. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Diese setzen sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie den konkreten Kosten der Prüfung (z. B. Material-, Werkstatt- und Prüferkosten). Die Gesamtkosten des Sachkundenachweises liegen in der Regel zwischen 300 und 1.500 €. Nach Anmeldung zu einem Sachkundenachweis wird ein Kostenvorschuss erhoben.

Sollten Sie weitere Fragen zum Antragsverfahren oder zu den Kosten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung zur selbständigen Ausübung des

_____ -Handwerks

- beschränkt auf die Tätigkeit:

WICHTIGE INFORMATION - BITTE AUFMERKSAM LESEN

Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle kann erteilt werden, wenn ein Ausnahmefall **und** die Qualifikation, die zur selbständigen Handwerksausübung erforderlich sind, nachgewiesen werden.

Ein **Ausnahmefall** liegt vor, wenn das Ablegen der Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Es müssen also Umstände vorliegen, die so schwer wiegen, dass Ihnen im Gegensatz zur Mehrzahl der selbständigen Handwerker ein Ablegen der Meisterprüfung nicht zugemutet werden kann. Wenn Zweifel bestehen, ob die **Qualifikation**, die zur selbständigen Handwerksausübung erforderlich ist, vorliegt, kann die Teilnahme an einem Sachkundenachweis erforderlich werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist gebührenpflichtig – und zwar auch dann, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird. Beachten Sie hierzu bitte die beigefügte Kosteninformation.

Warum weisen wir Sie auf das Vorstehende hin? Damit Sie von vornherein eine gewisse Vorstellung über die Voraussetzungen einer Ausnahmegewilligung haben und sich selbst überlegen können, ob bei Ihnen ein **Ausnahmefall** vorliegt und Sie die **erforderliche Qualifikation** nachweisen können. Aber auch, weil die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig ist, gleichgültig ob ihm stattgegeben wird oder nicht.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Niemand will Sie von der Antragstellung abhalten. Sie haben ein Recht hierzu, ebenso auf eine sachgerechte Entscheidung. Wenn Sie glauben, die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung zu erfüllen, so stellen Sie Ihren Antrag.

1) Personalangaben (Kopie des Personalausweises bitte mit beifügen)

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

PLZ, Wohnort und Straße

Telefon-Nr. Telefax.-Nr. e-Mail-Adresse

Betriebsort

Haben Sie schon einmal bei einer anderen Handwerkskammer eine Ausnahmegewilligung beantragt?

Nein Ja, bei dieser Handwerkskammer _____

Falls Sie Vertriebener oder Spätaussiedler sind, geben Sie dies bitte nachfolgend an und fügen Sie auch eine beglaubigte Kopie eines Ihnen eventuell ausgestellten Ausweises bei.

Sollten Sie schwerbehindert sein, so vermerken Sie dies kurz und fügen Sie bitte den Anerkennungsbescheid in beglaubigter Kopie bei.

Wehrdienst, Zeit- oder Berufssoldat: von _____ bis _____

2) Bisheriger beruflicher Werdegang

a) Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)

b) Prüfungen (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung - bitte in beglaubigten Kopien belegen)

c) Bisherige Tätigkeit, einschließlich der derzeitigen

Arbeitgeber	Tätigkeit als	Zeitraum
-------------	---------------	----------

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

- d) Waren Sie bereits mit einem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen?
(gegebenenfalls mit welchem und bei welcher Handwerkskammer)

3) Ausnahmefall

Geben Sie nachfolgend - in Ihrem eigenen Interesse lückenlos und vollständig - alle Gründe an, aus denen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach einen Ausnahmefall ableiten:

4) Qualifikation

Aus welchen Umständen (Erfahrungen und Tätigkeiten) leiten Sie für Ihre Person die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ab?

5) Stellungnahme von Innung oder Berufsvereinigung

a) Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu?

ja

nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme?

ja

nein

Innung bzw. Berufsvereinigung: _____

b) Sind Sie bereit, die Meisterprüfung in dem Handwerk, für welches Sie eine Ausnahmegewilligung beantragen, abzulegen?

Ja, und zwar voraussichtlich bis: _____

Nein, und zwar aus folgenden Gründen: _____

Hinweis auf § 12 Abs. 4 Hess. Datenschutzgesetz vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98)

Die Datenerhebung und die Vorlage von Unterlagen dienen der Prüfung, ob die nach § 8 Abs. 1 Handwerksordnung geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung vorliegen. Sie können Angaben bzw. die Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen. Die Daten werden auch der Innung beziehungsweise Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

_____, den.....
(Ort) (Unterschrift)

**Anlage: Kosteninformation
Wichtiger Hinweis
Information zur Datenerhebung**

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Christof Riess, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datensicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-rhein-main.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.